

**Reglement
über die Entschädigungen an Mitglieder
und Beauftragte landeskirchlicher Behörden
und Kommissionen
(Entschädigungsreglement)**

(Änderung vom 14. Juni 2011)

Die Kirchensynode beschliesst:

Das Reglement über die Entschädigungen an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen vom 20. März 2007 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Die Kirchensynode,

gestützt auf Art. 214 lit. h der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009¹ und § 65 Abs. 2 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO)²,

beschliesst:

§ 13. ¹Die Mitglieder des Kirchenrates beziehen einen Lohn gemäss § 65 Abs. 1 PVO². Mitglieder des
Kirchenrates

²Der Lohn des Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin entspricht dem Maximum des oberen Bereichs der Lohnklasse 21, jener der weiteren Mitglieder des Kirchenrates dem Maximum des oberen Bereichs der Lohnklasse 19.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§§ 14 und 15 werden aufgehoben.

Bezirkskirchen-
pflege
a. Entschädi-
gungen

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Jeder Bezirkskirchenpflege steht für das Präsidium und weitere Funktionen eine jährliche Pauschale zur Verfügung. Sie beträgt

- a. für Bezirkskirchenpflegen mit 5 Mitgliedern Fr. 7000,
 - b. für Bezirkskirchenpflegen mit 7 Mitgliedern Fr. 10 000,
 - c. für Bezirkskirchenpflegen mit 9 Mitgliedern Fr. 14 000,
 - d. für Bezirkskirchenpflegen mit 11 und mehr Mitgliedern Fr. 20 000.
- Abs. 3 unverändert.

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident:

Peter Würmli

Die 1. Sekretärin:

Elisabeth Rysler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABI 2011, 1834](#)). Der Ingress und die §§ 13–15 des Entschädigungsreglements treten am 1. Oktober 2011 und § 17 Abs. 2 des Entschädigungsreglements tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹ [LS 181.10.](#)

² LS 181.40.